

TP
XI
KK
EH
RG

Zusatzvereinbarung

zwischen

Bundesverband Musikindustrie e.V.
(vormals: Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V.)
Oranienburger Straße 67 / 68
10117 Berlin

- im Folgenden: „BVMi“ -

und

**Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte**
Bayreuther Straße 37
10787 Berlin

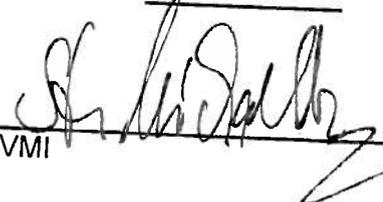
- im Folgenden: „GEMA“ -

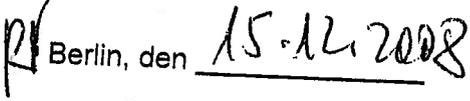
Zwischen den Parteien besteht die Vereinbarung basierend auf dem bis zum 31.12.2005 durch den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 12.04.2005 (Az: Sch-Urh 28/00) und dem Urteil des Oberlandesgerichts München vom 12.06.2003 (Az: 6 WG 4/00) festgesetzten Gesamtvertrag für traditionelle Tonträger und Audio Compact Discs (ausgenommen Sonderfertigungen im Auftrag und für Rechnung Dritter), vom 25.10./12.11.1990 in Verbindung mit den Zusatz- und Verlängerungsvereinbarungen vom 24.05./06.06.1991, 06.02./18.02.1992, 04.05.1993, 25.05.1993, 07.12.1993, 04.05.1994, 29.09.1994, 03.08.1995 und der für den Zeitraum vom 01.01.1996 bis 31.12.1996 geschlossenen Vereinbarung ohne Datum unter Einbeziehung der zwischen BIEM (Bureau International Sociétés Gérant les Droits d' Enregistrement et de Reproduction Mécanique) und IFPI (International Federation of the Phonographic Industry) am 30.06.1998 unterzeichneten Zusatzvereinbarung Nr. 7 zum Standardvertrag für die phonografische Industrie und der Anpassungen der Mindestlizenzen und der Verlängerungsvereinbarung zwischen den Parteien dieser Zusatzvereinbarung vom 03./13.04.2006, sowie der Zusatzvereinbarungen vom 30.09. und 27.11.2008 (nachfolgend insgesamt: „Gesamtvertrag“).

Die Parteien vereinbaren die nachfolgenden Ergänzungen zum Gesamtvertrag:

Der Gesamtvertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

Soweit in einem Kalenderhalbjahr sich BIEM und IFPI International über die Verlängerung oder Erneuerung des BIEM Normalvertrages für Tonträger einigen, besteht für beide Vertragsparteien des Gesamtvertrages ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich des Gesamtvertrages mit Wirkung ab Beginn des Kalenderhalbjahres in dem die Einigung erfolgte.

Berlin, den 17.12.2008

BVMi

 Berlin, den 15.12.2008

GEMA

